

Satzung
Förderverein Sporthalle 2011 Thüngersheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Sporthalle 2011 Thüngersheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name um den Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Thüngersheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung des Sports im Allgemeinen, des Schul- und Vereinssports und des damit verbundenen Sportbetriebs und der Kunst und der Kultur. Dies kann auch durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Thüngersheim, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. katholischer Kirchengemeinde) und steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. gemeinnützig anerkannte Vereine, -Stiftungen, gGmbH's) auf dem Gebiete des Sports und der Sportförderung, von Kunst und Kultur, durch kulturelle Veranstaltungen und durch die Bereitstellung von Sach- oder Finanzmitteln für die gemeindliche Sporthalle sowie durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1, AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden oder Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck nachhaltig zu fördern.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.4 Der Austritt ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Würdigung des Verhaltens des Mitgliedes. Der Ausschluss ist zu betreiben, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 4.6 Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Finanzen

- 5.1 Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Struktur und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.3 Der Verein darf ferner Spenden auch in der Form von freiwilligen Förderbeiträgen und sonstige Zuwendungen vereinnahmen.

- 5.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoverbindung und der Kontaktdaten mitzuteilen und die Kosten für fehlgeschlagene Lastschriften zu ersetzen. Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 5.5 Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Finanzplan.
- 5.6 Bei Finanzplan, Buchführung und Jahresrechnung wird nach den Geschäftsbereichen „Ideeller Bereich“, „Zweckbetrieb“, „Vermögensverwaltung“ sowie „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ getrennt; im Übrigen gelten die kaufmännischen Grundsätze.
- 5.7 Die Finanzen werden im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft, die ihrerseits der Mitgliederversammlung berichten und die Entlastung beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn dies im Vereinsinteresse geboten ist oder ein ¼ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
- 7.3 Zu allen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Die Ladung erfolgt durch elektronischen Versand an eine bekannte Mail-Adresse, durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und in der Thüngersheimer Dorfzeitung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich geladen, wobei die Schriftlichkeit auch durch elektronischen Versand an eine bekannte Mail-Adresse gewahrt wird.
- 7.4 Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen qualifizierten Mehrheiten vorschreibt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.7 Abweichend von 7.6 haben juristische Personen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins drei Stimmen. Ein Mitgliedsverein mit mehr als 200 Mitgliedern hat fünf Stimmen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am Ende des letzten Kalenderjahres.
- 7.8 Abweichend von 7.6 hat die Gemeinde Thüngersheim als Mitglied fünf Stimmen.
- 7.9 Mehrfachstimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Zur Ausübung der Stimmrechte ist die nach den Regeln des Mitglieds vertretungsberechtigte Person berufen.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Folgende Entscheidungen sind stets der Mitgliederversammlung vorbehalten:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 2. Auswahl der Förderprojekte
 3. Genehmigung des Finanzplans
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Wahl des Vorstands aus der Mitte der Mitglieder
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Wahl zweier Kassenprüfer für drei Jahre
 8. Festsetzung der Beiträge
 9. Satzungsänderungen
- 7.11 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 7.12 Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Abstimmungen finden grundsätzlich durch Handheben statt, es sei denn fünf Mitglieder beantragen eine geheime und schriftliche Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

7.13 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist stets die Anwesenheitsliste mit der Zahl der stimmberechtigten Stimmen anzufügen. Im Übrigen soll das Protokoll Auskunft geben über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Den Vorstand i.S.v. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln.
- 8.2 Zum erweiterten Vorstand zählen der Schatzmeister, der Schriftführer und ferner mindestens zwei und höchstens fünf Beiräte.
- 8.3 Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen ist nicht zulässig.
- 8.4 Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach Außen. Insbesondere hat er die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, die Tagesordnung zu erstellen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen, den Finanzplan und die Jahresrechnung zu erstellen, der Gemeinde Thüngersheim einen Vorschlag für den Belegungsplan der Sporthalle zu unterbreiten, das Vereinsvermögen zu verwalten und alle ihm durch Satzung und Beschluss übertragenen Aufgaben zu erledigen.
- 8.5 Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand i.S.v. § 26 BGB zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Geschäftswert von mehr als 7.500 Euro für den Einzelfall und bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 7.500 Euro verpflichten, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 8.6 Der erweiterte Vorstand regelt die Aufgabenverteilung intern durch Beschluss. Der Schatzmeister verantwortet die Finanzen des Vereins.
- 8.7 Der Vorstand tagt regelmäßig als erweiterter Vorstand und beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, zu denen mit Wochenfrist schriftlich geladen wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt. Die Schriftlichkeit wird auch durch elektronischen Versand gewahrt. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt; 7.13 gilt entsprechend.
- 8.8 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- 8.9 Die Gemeinde Thüngersheim ist gemäß 8.7 zu jeder Sitzung des Vorstands einzuladen und hat beratende Stimme.
- 8.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der erweiterte Vorstand befugt, ein Vereinsmitglied bis zur regulären Wahl mit der kommissarischen Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben zu beauftragen. 8.6 gilt entsprechend, wobei die Aufgaben des Vorsitzenden dem kommissarischen Vorstandsmitglied nicht übertragen werden können.
- 8.11 Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB entscheidet über Förderprojekte bis zu einem Betrag von jährlich 3.000 €.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 9.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 9.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 9.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 9.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 9.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 9.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 9.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 9.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 10 Auflösung und Schlussvorschriften

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins wird als Liquidator der Vorsitzende eingesetzt, der im Zeitpunkt der Auflösung im Amt war, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Thüngersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 2 der Satzung zur Sportförderung zur verwenden hat.
- 10.4 Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnung ist die vorgeschlagene Neufassung schriftlich beizufügen. Zur Änderung ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.5 Soweit in dieser Satzung bei Funktionsbeschreibungen Sammelbegriffe Verwendung finden, enthalten diese keine geschlechtsspezifische Aussage zur Bezeichnung einer Person, sondern dienen der Neutralität und besseren Lesbarkeit. Alle Funktionen können deshalb von Frauen oder Männern besetzt werden.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrer Wirkung davon unberührt.

Stand 23.03.2016